

**Satzung
über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf
vom 20.01.2010**

(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266), berichtigt am 03.12.2008 (GVBl. I S. 316) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03. 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 22.07.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 07.01.2010 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich der Winterwartung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (nachfolgend Straßen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der Gesamtkosten festgesetzt.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks in Quadratmeter.
- (2) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 5, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen jährlich

- für Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung):

0,00169 € je Quadratmeter Grundstücksfläche,

- für Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst):

0,00496 € je Quadratmeter Grundstücksfläche.

Die Straßengruppen sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Eigentümer von ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

§ 3

Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen erschlossen werden. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenpflichtiger, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.
- (6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Übersteigt der Jahresbetrag die Gebühr von 15,00 € nicht, so tritt die Fälligkeit am 15. August ein. Übersteigt der Jahresbetrag 30,00 € nicht, so wird er je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Jahresbetrag bis zum 01. Juli entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30. September des Vorjahres gestellt wurde. Die Gebühr ist dann abweichend von Satz 1 bis 3 am 01. Juli fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 21. November 2005 einschließlich ihrer Änderungssatzungen vom 15. Dezember 2006 und 30. Juli 2007 außer Kraft.

Rangsdorf, den 20.01.2010

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Anlage
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf
vom 20.01.2010

Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung):

1. Im Ortsteil Klein Kienitz

Kienitzer Dorfstraße

2. Im Ortsteil Groß Machnow

Am Theresenhof
Birkenweg
Dorfstraße (Fahrbahn B96) ohne die Seitenarme
Mittenwalder Straße im Abschnitt zwischen der B96 und Holländerweg

Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst):

1. Im Ortsteil Klein Kienitz

Hochstraße

2. Im Ortsteil Groß Machnow

Gartenstraße
Kirchstraße
Mittenwalder Straße im Abschnitt zwischen Holländerweg und Am Heideberg
Pramsdorfer Straße
Schäferweg im Abschnitt zwischen Kirchstraße und Mittenwalder Straße
Straße der Einheit

3. In der Ortslage Rangsdorf

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Frühlingsstraße und Waldhöhe
Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der
Kindertagesstätte
Bergstraße
Birkenallee
Cimbernring
Clara-Zetkin-Straße
Fichtestraße
Fontaneplatz
Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg

Friedensallee
Fritz-Reuter-Straße
Gartenweg
Goethestraße
Grenzweg nördlich der Großmachnower Allee (Steigung bis einschl. Grenzweg
Nr. 74)
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Herweghring im Abschnitt zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee
(nördlich der Großmachnower Straße)
Hochwaldpromenade
Kienitzer Straße (ohne die Seitenarme)
Ladestraße
Langobardenstraße im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Lindenallee
Mühlenweg (ohne den Seitenarm)
Normannenallee im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Nibelungenallee im Abschnitt zwischen Reihersteg und Amselweg
Puschkinstraße
Reihersteg im Abschnitt zwischen Bergstraße und Zeisigweg
Rheingoldallee im Abschnitt zwischen Reihersteg und Machnower Seestraße
Sachsenkorso
Seebadallee (ohne die Seitenarme)
Spessartweg
Stauffenbergallee im Abschnitt zwischen Birkenallee und Eingang Seeschule
Tannenweg im Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Teutonenring
Thomas-Müntzer-Weg
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Straße
Weinbergweg
Winterfeldallee im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower
Straße
Zabelsbergpromenade
Zeisigweg im Abschnitt zwischen Reihersteg und Spechtweg